

Bekleidungsgewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgebietes
und des Berufsverbandes christlicher Hutarbeiter

Nr. 10

Erscheint alle 14 Tage Sonntags, Redaktionsbüro
Montags vor dem Erfindungsgebot, 11 1/2
für Nichtmitglieder nur durch die Geschäftsstelle
zu beziehen. Preis L.-Mark für das Vierteljahr

Köln, den 21. Mai 1927
Geschäftsstelle Deutzer Wall 9 / Fernr. West 57 259

Anzeigenpreis für die sechsgeplattete Wilmersdorfer
20 Pfennig. Stielangeklebte und -angehefte lösen
die Hälfte. Anzeigenannahme nur gegen Voraus-
zahlung. Werbefremden: Postkontonr. 3594 Köln

24. Jahrg.

Die ersten Reichsergebnisse der Betriebszählung im Bekleidungsgebiet

Nach dem vorliegenden Reichsergebnis der gewerblichen Betriebszählung von 1925 wurden im gegenwärtigen deutschen Reichsgebiet (jedoch ohne Saar-gebiet) insgesamt rd. 3,5 Millionen gewerbliche Betriebe mit etwa 18,1 Millionen beschäftigten Personen gezählt; die Gewerbebeziehung umfasst indes nicht die Wirtschaftsteilungen Land- und Forstwirtschaft, Verwaltung, Heerwesen, freie Berufe, häusliche Dienste usw.

Der überwiegend größte Teil des Zuwachses an erwerbsfähigen Männern, den das Deutsche Reich in seinen gegenwärtigen Grenzen in der Zeit von 1907 bis 1925 erfährt, hat in Industrie, Handel und Verkehr Verdienstmöglichkeiten suchen müssen; nur ein kleiner Teil konnte in unserer Landwirtschaft Unterkunft finden. Die Zunahme an erwerbsfähigen Männern in der erwähnten Zeitperiode von 18 Jahren belief sich auf 3,7 Millionen, wovon 3 Millionen in Industrie, Handel und Verkehr Aufnahme suchten.

Schon die jetzt veröffentlichten Ergebnisse der Betriebszählung geben die Möglichkeit, ein Bild über den Umfang des Bekleidungsgebietes im allgemeinen zu erhalten. Dieses Gewerbe zählte am genannten Tage im Deutschen Reich (ohne Saar-gebiet) insgesamt 600 906 gewerbliche Niederlassungen mit insgesamt 1 436 215 Personen. Das Bekleidungsgebiet wird bei der Betriebszählung in 13 Gewerbezweige eingeteilt. Die nachstehende Uebersicht bringt ein klares Bild über die Zahl der Niederlassungen und der beschäftigten Personen in den einzelnen Gewerbezweigen und Gewerbearten dieses Gebietes.

Gewerbezweige und Gewerbearten	gewerbliche Niederlassung	Zahl der beschäftigten insgesamt	Personen davon weibliche
1. Kleider- und Wäscheherstellung	373 262	807 052	493 398
a) Schneiderei	305 907	640 275	352 112
b) Häberei	29 240	35 344	31 476
c) Wäschherstellung	38 115	126 433	109 790
2. Kurzweber	4 180	30 201	14 820
3. Wollwäberei	1 474	7 628	4 585
4. Summawäberei	3 183	26 171	15 261
5. Wagnawäberei	15 680	54 928	30 048
6. Herstellung von künstl. Blumen usw.	4 423	15 987	12 269
7. Herstellung v. Korsetten und Binden	2 113	14 135	11 783
8. Herstellung v. Strampfen usw.	3 511	8 179	6 152
9. Schuhmacherei	3 384	12 214	7 185
10. Schuhindustrie	187 474	387 963	76 733
a) Herstellung von Lederstücken	184 125	364 479	64 416
b) Herstellung von Stoff- und Filzstücken	3 249	23 484	12 317
11. Aufbereitung von Wollschur	612	3 174	1 681
12. Perückenmacherei	419	2 058	1 502
13. Reinigung von Textil-erzeugnissen	21 311	66 527	52 627
a) Wäsche- und Plattanstalten	19 696	51 368	43 093
b) Chem. Wäschereien und Färbereien	1 565	14 858	9 414
c) Teppichreinigung	50	301	120
Bekleidungsgebietes gesamt	600 906	1 436 215	748 044

Die Gewerbearteneinteilung, wie sie das Statistische Reichsamt bei der Betriebszählung allerdings nach Anhörung eines weiten Kreises Sachverständiger vorgenommen hat, weicht wohl in mancherlei Beziehung von der sachlichen Gliederung der Gewerkschaften ab. So gehört die Schuhindustrie in das Gebiet der Lederindustrie, die Perückenmacherei in das Friseurgewerbe, die Reinigung von Textilserzeugnissen und chemische Wäscherei und Färberei in das Gebiet der chemischen bzw. Textilindustrie. In dem Sammelbegriff Bekleidungsgebiet sind also eine mannigfaltige Zahl von Gewerbearten und Gewerbearten enthalten und es ist gerade deshalb notwendig, diese Aufteilung vor Augen zu halten, damit man nicht aus der Gesamtzahl zu falschen Ergebnissen

kommt. Es zeigt sich immer wieder, daß man die Gesamtsammen einer Statistik nur im Zusammenhange mit den Einzelangaben verwerten soll, weil zu leicht falsche Schlüsse gezogen werden können.

Wenn man das Ergebnis der neuen Zählung mit der früheren aus dem Jahre 1907 vergleicht, so ergeben sich bei einer Gegenüberstellung manche Schwierigkeiten, weil die neue Zählung sich einmal auf das verkleinerte Reichsgebiet bezieht und zum anderen eine große Anzahl Änderungen in der Erhebungsmethode vorgenommen worden ist. So ist 1907 jede gewerbliche Niederlassung, in der mehrere Gewerbebetriebe zusammengeschlossen waren, schon bei der Erhebung nach technischen Einheiten, nach Teilbetrieben, Produktionsstufen usw. zerlegt und für jeden dieser Teilbetriebe ein Zählbogen ausgefüllt worden. Die Zählung 1925 dagegen ging von der örtlichen Einheit der gewerblichen Niederlassung aus. Unter Berücksichtigung der hauptsächlichsten Veränderungen in der Erhebungsmethode ergibt sich bei einem Vergleich der Zahlen von 1925 mit 1907 folgendes Bild:

1907 waren im jetzigen Reichsgebiet (ohne Saar-gebiet) 897 639 Betriebe mit insgesamt 1 958 101 Personen beschäftigt (darunter 698 029 weibliche = 35,4 v. H.). Es zeigt sich somit eine Abnahme von 96 733 Betrieben und eine Zunahme von 78 114 Personen; in Prozentzahlen ausgedrückt, beträgt die Abnahme der Betriebe 10,8 v. H. und die Zunahme der beschäftigten Personenzahl 5,8 v. H.

Wenn man die Zahl der im Bekleidungsgebiet beschäftigten Personen mit anderen Gewerbegruppen vergleicht, so steht das Bekleidungsgebiet an zweiter Stelle. Im Juni 1925 hatten folgende Gewerbegruppen mehr als je eine Million Menschen beschäftigt:

Baugewerbe	1 470 000	beschäft. Pers.	in 225 000 Betr.
Bekleidung	1 436 000	"	601 000 "
Nahrungs- und Genussmittel	1 346 000	"	292 000 "
Raschinenindustrie	1 221 000	"	41 000 "
Textilindustrie	1 196 000	"	123 000 "

Die Frauenarbeit ist begreiflicherweise im Bekleidungsgebiet sehr stark vertreten. Fast etwas über die Hälfte, genau 52,1 v. H. der im Bekleidungsgebiet beschäftigten Personen sind Frauen. Nach der vom Statistischen Reichsamt herausgegebenen Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ Nr. 4, Jahrgang 1927, waren am 16. Juni 1925 im Bekleidungsgebiet 748 000, in der Textilindustrie 681 000, im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe 483 000 und im Gatt- und Schantwirtschaftsgewerbe 435 000 Frauen beschäftigt. Die Textilindustrie und das Gatt- und Schantwirtschaftsgewerbe haben einen noch höheren Anteil Frauen an der Gesamtzahl der beschäftigten Personen als das Bekleidungsgebiet, nämlich 57 bzw. 60,7 v. H. Das Handlungsgewerbe beschäftigte 1 144 000 Frauen = 36,7 v. H.

Ein Blick auf die Statistik zeigt übrigens, wie sehr im Bekleidungsgebiet noch heute die Kleinbetriebe, sogar die Zweigbetriebe, also solche Betriebe, die nur 1 bis 5 Personen beschäftigen, ausschlaggebend sind. Jedoch kann aus der Abnahme der Zahl der Betriebe in den abgelaufenen 18 Jahren geschlossen werden, daß eine große Anzahl kleinerer Betriebe stillgelegt ist und die Zahl der mittleren und Großbetriebe sich vergrößert hat. Die später zu erwartenden eingehenden Untersuchungen werden auch über diesen wichtigen Punkt Aufschluß geben können, wie auch die kommenden Ergebnisse aus der im gleichen Jahr durchgeführten Berufszählung ein Bild über Alters- und Familienstand und soziale Aufstiegsmöglichkeiten der im Bekleidungsgebiet tätigen Personen Aufschluß geben werden.

Wenn man die durch die letzte Volks-, Berufs- und Betriebszählung gewonnenen Erkenntnisse, soweit man sie aus diesen ersten Teilergebnissen ungefähr geminnen kann, bewerten will, so muß man sich rückblickend die gewaltigen Ereignisse vor Augen halten, die sich in der Zeitperiode von 1907 bis 1925 abgepielt haben. In diese Zeitperiode fällt der Welt-

krieg, der nicht nur Millionen Menschenverluste und Millionen Geburtenausfälle zeltigte, er brachte auch in Auswirkung des Vorkriegs von Versailles große Rohstoffgebichtsverluste. Wir denken an Deutsch-Lothringen, an Ostoberschlesien, ferner an Posen, Westpreußen und das Elsaß. In diesen 18 Jahren sind auch eine Reihe wirtschaftlicher Umstellungen gewaltigen Ausmaßes vor sich gegangen. Einmal die plötzliche Umstellung auf die Kriegswirtschaft, die weltwirtschaftliche Hemmung und Abdröselung, die auch in der Nachkriegszeit anhält, ferner eine in der Wirtschaftsgeschichte noch nicht erlebte Inflation mit der mit ihr zusammenhängenden sozialen Umwälzung und schließlich seit der Stabilisierung der Währung wiederum neue Umstellungen, besonders durch die fortschreitende Rationalisierung.

Die Zählung selbst fiel mitten in den Rationalisierungsprozeß. Damals gab es etwa 200 000 Arbeitslose, die Unterstützung empfangen, indes deren Zahl heute etwa 1,2 Millionen beträgt. So kann man die Zählung von 1925 in mancherlei Beziehung nicht mehr als eine Momentaufnahme zu einem bestimmten Tage bewerten.

D. Böhm.

Zur gesetzlichen Arbeitszeitregelung

Das Arbeitszeit-Gesetz vom 1. Mai in Kraft getreten. Wir geben nachstehend einen Uebersicht über die nunmehr geltenden Bestimmungen, soweit sie für das Bekleidungsgebiet von Bedeutung sind.

Der § 1 bestimmt, daß die regelmäßige, werktägliche Arbeitszeit, einschließlich der Pausen, acht Stunden nicht überschreiten darf. Ausfall von Arbeitsstunden an einzelnen Werktagen darf nach Anhörung der Betriebsvertretung durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder der nachfolgenden Woche ausgeglichen werden.

Im § 2 ist bestimmt, daß der Arbeitgeber berechtigt ist, nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung, an 30 Tagen im Jahre, deren Auswahl ihm überlassen bleibt, die Arbeitnehmer mit Mehrarbeit bis zu zwei Stunden zu beschäftigen.

Nach § 3 kann an Stelle der im § 1 vorgeschriebenen achtstündigen Höchstmehrzeit eine längere Arbeitszeit tarifvertraglich vereinbart werden.

Nicht für allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge können von der obersten Landesbehörde (oder der von ihr mit dieser Befugnis beauftragten Stelle) hinsichtlich solcher Arbeitszeitbestimmungen beanstandet werden, „die mit dem Sinne des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmergesetzes, insbesondere mit Rücksicht auf die Schutzbedürftigkeit der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer unvereinbar sind“. Werden die beanstandeten Bestimmungen binnen einer festgesetzten Frist nicht geändert, so können von den amtlichen Stellen Bestimmungen über die zulässige Dauer der Arbeitszeit getroffen werden.

Der § 4 bestimmt, daß für Betriebe oder Betriebsstellen, für welche die Arbeitszeit tariflich nicht geregelt ist, der Gewerbeaufsichtsbeamte oder der Bergaufsichtsbeamte auf Antrag des Arbeitgebers und nach Anhörung der Betriebsvertretung längere Arbeitszeiten widersprüchlich über acht Stunden werktäglich hinaus zulassen kann, sofern „aus betriebswirtschaftlichen Gründen, insbesondere bei Betriebsunterbrechungen durch Naturereignisse, Unglücksfälle oder andere unvermeidliche Störungen aus allgemeiner wirtschaftlichen Gründen“ eine solche längere Arbeitszeit „geboten ist“.

War die Arbeitszeit tarifvertraglich geregelt, und ist der Tarifvertrag seit nicht mehr als drei Monaten abgelaufen, so dürfen die im Abs. 1 bezeichneten Behörden nicht längere Arbeitszeiten zulassen, als nach dem Tarifvertrage zu lässig gewesen wären.

Nachträgliche tarifliche Regelungen treten ohne weiteres an Stelle dieser behördlichen Mehrarbeitsgenehmigungen.

Der § 6a ist neu. Dieser Paragraph regelt die Beziehung der Mehrarbeit mit einem besonderen Zusatz, ordnet die Schlichtung von Streitigkeiten aus dieser Bestimmung, legt das Inkrafttreten der Höchstmehrzeit am 1. 1. 27 bereits tarifvertraglich oder durch behördliche Genehmigung der geltenden Mehrarbeit fest und sieht die Möglichkeit einer Betreibung gewisser Saisongewerbe von dem Ueberstundenzuschlag vor.

Diese Bestimmung ist eine der wichtigsten und bedarf besonderer Beachtung.

Anspruch auf eine „angemessene Vergütung“ (Ueberstundenzuschlag) für die über 8 Stunden hinausgehende Mehrarbeit haben grundsätzlich alle Arbeiter und Angestellten (mit Ausnahme der Lehrlinge) abgesehen von einigen besonderen Fällen (Mehrarbeit infolge Arbeitsvermittlung, Vorberufungs-, Erziehungs-, Reinigungs-, Remachungsarbeiten, Verkehrsleistungen usw.), die jedoch für das Bekleidungsgebiet nicht in Betracht kommen.

Wer will, der kann, wär's brechen, wär's biegen!

„Als angemessene Vergütung gilt, sofern die Beteiligten nicht nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine andere Regelung vereinbaren oder besondere Umstände eine solche rechtfertigen, ein Zuschlag von fünf und zehn Prozent.“

Diese Bestimmungen wie die übrigen Neuerungen treten am 1. Mai in Kraft; bestand aber schon am 1. April 1927 eine tarifvertragliche Regelung oder eine behördliche Genehmigung der Mehrarbeit, so finden die Vorschriften über die Höherbezahlung der Mehrarbeit erst nach Ablauf des Tarifvertrages oder der behördlichen Genehmigung, spätestens aber am 1. Juli 1927 Anwendung. Bei Streitigkeiten zwischen Gewerkschaften oder Betriebsvertretungen einerseits und Arbeitgeberverbänden oder einzelnen Arbeitgebern andererseits über die Höhe oder die Art der Berechnung der Mehrarbeitsbezahlung, die in freier Vereinbarung oder im Schlichtungsverfahren nicht beigelegt werden können, entscheidet auf Antrag der Schlichter bindend.

Soweit Mehrarbeit in Saisongewerben durch kürzere Arbeitszeit in den übrigen Zeiten des Jahres (insbesonders) wieder ausgeglichen wird, kann der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften bestimmen, daß eine (Verpflichtung zur) Bezahlung der Mehrarbeit wegfällt.

In Bezug auf den letzten Absatz (Mehrarbeit in Saisongewerben) heißt es in den Ausführungsbestimmungen: Die Anordnung des Reichsarbeitsministers nach Abs. 5 setzt voraus, daß der Ausgleich der Arbeitszeit durch die Vereinbarung der Vereinbarungen, die dies betreffen, und Nachweise über die Zahl der Beschäftigten in den verschiedenen Zeiten des Jahres und dem Antrage beizufügen. — Im Bekleidungsgebiete bestehen keine derartige Abmachungen, jedoch der Reichsarbeitsminister für das Bekleidungsgebiete keine Ausnahmen in Bezug auf die Mehrbezahlung der Mehrarbeit zulassen kann.

Nach § 9, Abs. 3, sind weibliche Arbeitnehmer auf ihren Wunsch während der Schwangerschaft und der Stillzeit von einer Mehrarbeit über 8 Stunden (§ 1 Satz 2 des Gesetzes) zu befreien. Sie können also während dieser Zeit gegen ihren Willen nicht zur Mehrarbeit herangezogen werden.

Wichtig ist dann noch der § 11. Er lautet: „Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den in Kraft bleibenden Bestimmungen der im § 1 bezeichneten Verordnungen oder den daraufhin erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.“

Wer wegen einer im Abs. 1 unter Strafe gestellten Handlung bestraft worden ist, und darauf vorläufig abermals eine dieser Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.“

Die Straffreiheit der Arbeitgeber bei Duldung oder Annahme „freiwilliger“ Mehrarbeit, wie sie in den früheren Bestimmungen ausgesprochen war, ist somit fortgefallen. In bezug auf die Strafandrohung sieht sich auf alle Bestimmungen des neuen Gesetzes, das auf die Arbeitgeber bestraft werden müssen, welche die geltenden Zuschläge für Überstunden nicht bezahlen, sofern sie zur Anzeige gebracht werden.

Damit sind die wichtigsten Bestimmungen, soweit sie für unter Gewerbe in Frage kommen, behandelt. Für die gewerkschaftliche Praxis ist als Auswirkung des Gesetzes folgendes zu beachten:

1. Die in den Tarifverträgen festgelegte Arbeitszeit gilt auch unter dem neuen Gesetz weiter, solange die Tarifverträge bestehen;
2. Die Bestimmungen über zuschlagsfreie Überstunden in Tarifverträgen gelten nur noch bis zum 1. Juli 1927, oder, wenn ein Tarifvertrag vorher abläuft, bis zum Ablaufstermin;
3. Nach dem 1. Juli gelten allgemein die gesetzlichen

Das neue

Arbeitszeit-Notgesetz ist am 1. Mai in Kraft getreten. Der gewerkschaftliche Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit hat dadurch einen bedeutenden Antrieb bekommen. Das

Arbeitszeit-Notgesetz

hat die Voraussetzung geschaffen, für jede Arbeitszeit, die über 48 Stunden in der Woche hinaus geleistet wird, einen angemessenen Lohnzuschlag zu erhalten. Der § 6a des neuen Gesetzes

sichert allen Arbeitnehmern

einen solchen Zuschlag. Es kommt nunmehr darauf an, daß die Arbeitnehmer die Vorteile des Gesetzes in richtiger Weise für sich in Anspruch nehmen. Ohne gewerkschaftlichen Zusammenschluß ist das unmöglich. Darum organisiert euch und sichert euch so

einen Zuschlag für Überstunden!

Bestimmungen, die belegen, daß in der Regel 25 Prozent Zuschlag für Überstunden gezahlt werden sollen. Tarifvertraglich kann eine andere Regelung des Zuschlages für Überstunden vereinbart werden. In Streitfällen entscheidet der Schlichter bindend.

4. Vereinbarungen, worin Mehrarbeit ohne Zuschlag aufgenommen wird, sollen von den gewerkschaftlichen Organisationen in keinem Falle getroffen werden. Der Regelzuschlag muß 25 Prozent sein.

5. Es ist Aufgabe der gewerkschaftlichen Organisationen, dafür zu sorgen, daß das neue Gesetz durchgeführt wird. Eine gute Handhabung derselben darf niemals eintreten. Die Gewerkschaften müssen mit darüber wachen, je stärker die Organisation wird, um so eher wird dies möglich sein. Nur so kann der Boden vorbereitet werden für eine gute, endgültige Regelung der Arbeitszeitfrage im kommenden Arbeitszeitgesetz.

„Die Forderung“

Die „Textilzeitung“ nahm in ihrer Nummer 92/27 unter diesem Titel zur Frage der Rationalisierung Stellung. Sie glaubt zu der Feststellung berechtigt zu sein, daß in Deutschland die notwendigen Voraussetzungen für eine fruchtbarste Rationalisierung längst gegeben sind. In dem Artikel heißt es u. a.:

„Es gab immer in Deutschland, besonders in der Maschinenfabrikindustrie, Unternehmungen, die bis zu einem sehr hohen Grade „rationalisiert“ waren. Die Rationalisierung nach dem Kriege zu einer Zeit, da Rationalisierung noch lange nicht die Lösung der Unternehmungen war. Wohl war sie für die meisten Freiheiten gehalten in ihrer Preispolitik, sondern der Stärke des geschäftlichen Uberganges für ihre Produkte nicht mehr fordern durften, als vielmehr den Gegenwert einer Strafenhaftigkeit. Was Fröds neueste Idee zu sein schien, die Limitierung des Preises nach der Kaufkraft wirtschaftlich schwacher Schichten und die Einschränkung der Produktionskosten auf dieses Limit durch Massenproduktion und wirtlich sparsame Betriebsführung, wird von diesen Firmen längst praktisch ausgeübt. Auch die andere „amerikanische“ Forderung, daß ein so fein organisierter Betrieb nur mit aufstrebenden, für den Fortschritt begeisterten Arbeitern

und Angestellten aufrecht erhalten werden kann, ist von diesen Firmen längst erfüllt.“

„Spricht die „Textilzeitung“ hier auch nur von Firmen der Maschinenfabrikindustrie, so will sie das Gelegte doch wohl auf die gesamte Industrie anwenden lassen. Und da müssen wir ihr widersprechen. Gemäß ist Rationalisierung im Wirtschaftsleben kein neuer Gesichtspunkt. Man kann die ganze moderne Wirtschaftsgeschichte als einen fortwährenden Rationalisierungsprozeß bezeichnen. Unbewußt wurde in der Wirtschaft stets nach einem gewissen ökonomischen Prinzip verfahren; in der modernen Wirtschaft wird dieses Prinzip bewußt in Anwendung gebracht. Falls es jedenfalls die Behauptung, die Limitierung der Preise sei in der deutschen Wirtschaft nach der Kaufkraft wirtschaftlich schwacher Bevölkerungsschichten eingestellt und auch die „amerikanische“ Forderung erfüllt, „die Betriebe nur mit einer aufstrebenden, für den Fortschritt begeisterten Arbeiterenschaft zu führen“. In dieser Behauptung liegt unleres Erachtens eine Zerschlagung der öffentlichen Meinung.

Wir bekräftigen eine bessere technische Ausgestaltung der Betriebe, Vereinfachung der Arbeitsvorgänge, überhaupt der ganzen Produktion; eine Rationalisierung. Was wir fordern ist, daß die Erfolge der Rationalisierung nicht nur den Unternehmern, sondern der Gesamtwirtschaft zugute kommen. Für uns als Arbeitnehmer ergeben sich daraus folgende Forderungen:

1. Senkung der Preise entsprechend der Senkung der Herstellungskosten;
2. Steigerung des Anteiles am Arbeitsvertrag für die Arbeiter durch höhere Löhne, um dadurch die Kaufkraft der breiten Massen des Volkes zu verbessern;
3. Verkürzung der Arbeitszeit mit dem Ziele, die durch den Rationalisierungsprozeß aus der Produktion herausgedrängten Arbeitnehmer wieder in dieselbe einzuführen.

Die Erfüllung dieser Forderungen ist Voraussetzung für eine gesunde Volkswirtschaft, also auch für eine erfolgreiche Rationalisierung. Was nützt uns eine billige Produktionsweise, wenn die Preise für die Produkte steigen, so noch steigen? In der Textilindustrie werden die Preise für fertige Stoffe durchweg nach den Preisen für Wolle und Baumwolle bemessen. Das ist unleres Erachtens falsch. Die Preise für die Rohprodukte sind immer nur ein Teil der Herstellungskosten. Nach ihnen allein darf der Preis der Fertigfabrikates nicht bemessen werden. Auch die anderen Faktoren bei der Herstellung der Waren müssen Berücksichtigung finden. Leider ist es im Wirtschaftsleben so, daß die Kartelle, Syndikate oder andere Vereinigungen der Unternehmer die Preise für die Produktion diktiert. Dabei werden meist die Herstellungskosten der wenig entwickelten Betriebe zugrunde gelegt und auf diese Weise den modernen Betrieben ungeheure Gewinne zugeflossen. Das ist etwas ganz anderes, als was die „Textilzeitung“ behauptet, daß die Limitierung der Preise nach der Kaufkraft wirtschaftlich schwacher Schichten des Volkes einseitig ist.

Nach der kapitalistischen Wirtschaftsauffassung wird die Arbeitskraft als Ware betrachtet, deren Preis (Lohn) sich nach Angebot und Nachfrage richtet. Wir brauchen nicht zu betonen, daß wir nicht dieser Auffassung zustimmen. Wir fordern, daß bei der Bemessung des Lohnes nach wirtschaftlichen Grundgesetzen verfahren wird. Der Vertrag der Arbeit soll gerecht verteilt werden. Bei einem wirtschaftlichen und vertriebsmäßigen Arbeitsprozeß steigt sich naturgemäß der Arbeitsvertrag, die Prospektivität der Betriebe wird gehoben. Und da ist es nicht mehr als recht und billig, daß auch die Arbeitnehmer, als wichtiger Faktor im Produktionsprozeß, einen größeren Anteil am Arbeitsvertrag erhalten. Es sprechen aber auch wichtige volkswirtschaftliche Gründe dafür. Nur ein ganz kleiner Teil der deutschen

Arbeiterinnen-Bewegung

Sei Karst!

Du bist nur Einer in der Menge, Doch kommt es auf den Einen an, Damit dein Volk sich aus der Enge, Aus Leid und Not befreien kann. Nicht dir allein gehört dein Leben, Als Teil von deinem Volkes Kraft Sollst du dich über dich erheben, Die Zukunft fordert Redehaft. Darum sei immerfort am Werke, Am frischen, gesund, bereit zu sein, Dich stets in voller Jugendkraft Dem Wert fürs ganze Volk zu weihn.

E. Saggburg.

Frauenarbeit

Erst gegen Ende des Vorjahres hat das Statistische Reichsamt Teilergebnisse der Zählung von 1925 bekannt gegeben, da die Schwierigkeiten der Bearbeitung eines so umfangreichen Materials geraume Zeit erfordern; und im März dieses Jahres sind die ersten Ergebnisse der Zählung für das Gesamtgebiet des Deutschen Reichs veröffentlicht worden. — Neben ihrem großen allgemeinen Interesse hat diese Statistik ein besonderes Interesse für die weibliche Arbeitnehmerenschaft, weil sie das allgemein beobachtete Anwachsen der Frauenarbeit differenziert vor Augen führt. Das so gewonnene Material über die Gestaltung des Wirtschaftslebens wird von Einfluß auf die soziale Gesetzgebung, auf die Befähigung des Arbeiters, u. a. m. sein. — Deshalb wird hier darüber berichtet, deshalb werden unsere Leserinnen gebeten, einiges Zahlenmaterial in Kauf zu nehmen. Das Gesamtergebnis ist: Es wurden im Deutschen Reich, mit Ausschluß des Saargebietes, das in die Zählung nicht einbezogen wer-

den konnte, 3 1/2 Millionen gewerblicher Betriebe mit 18,4 Millionen beschäftigter Personen gezählt. *) — Sehr stark interessiert natürlich die Gegenüberstellung der Ergebnisse von 1925 und der Zählung von 1907, die letzten, die zum Vergleich vorliegt. In der amtlichen Veröffentlichung wird wiederholt und nachdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich nicht darum handeln kann, eine Entwicklungslinie aufzuzeigen, sondern daß beide Zählungen Augenblicksaufnahmen des Wirtschaftslebens sind und als solche gewertet werden müssen. — Die Zählung von 1925 fiel in eine Zeit ungewöhnlich starken Beschäftigungsabfalles. Wesentlich anders würde die Aufnahme ausgefallen sein, wäre sie sechs oder neun Monate später erfolgt, nachdem der Zusammenbruch zahlreicher Betriebe eingetreten war und Deutschland mehr als eine Million Arbeitslose hatte!

Die Zahl der Gewerbebetriebe stieg gegen 1907 um 14,4 Prozent; die Zahl der im Gewerbe tätigen Männer stieg um 25 Prozent, die der weiblichen Beschäftigten um nicht weniger als 39,1 Prozent, das ergibt, daß die Zahl der im Gewerbe tätigen Personen insgesamt um 28,5 Prozent stieg. In der gleichen Zeit hat sich die Zahl der Gesamtbevölkerung im Deutschen Reich um 13,5 Prozent vermehrt, davon die Zahl der Männer im erwerbsfähigen Alter um 22,1 Prozent, die Zahl der Frauen im erwerbsfähigen Alter um 30,5 Prozent. Also ist die Zahl der erwerbsfähigen Personen älterer gemacht, als die Zahl der im erwerbsfähigen Alter lebenden Bevölkerung. Der Industrialisierungsprozeß hat also weitere Fortschritte gemacht. Von dem gesamten Zuwachs an erwerbsfähigen Männern, die das Reich in seinen heutigen Grenzen in der Zeit von 1907 bis 1925 erfahren hat, und der auf etwa 3,7 Millionen beläuft werden kann, haben über drei Millionen Männer in Industrie, Handel und Verkehr ihr Unterkommen gefunden. Die volkswirtschaftliche Kräfteverteilung hat sich damit zahlenmäßig noch mehr im Sinne einer zahlenmäßigen Verstärkung von Industrie, Handel und Verkehr verschoben.

Die Zahl der Betriebe in Industrie und Handwerk weist nur eine ganz geringfügige Zunahme auf, aber die

*) Die Zahlen in diesem Bericht sind abgerundet.

Zahl der beschäftigten Personen wuchs um mehr als ein Viertel. Jedoch die Zahl der Betriebe in Handel und Verkehr ist fast gestiegen, und zwar noch etwas mehr, als die Zahl der darin beschäftigten Personen. Für den Handel allein ist die Steigerung auf 62 Prozent errechnet worden!

Mehr als eine Million Arbeiterkräfte sind in folgenden Industrien beschäftigt: An erster Stelle steht das Baugewerbe, an zweiter Stelle das Bekleidungsgebiete, beide mit annähernd 1 1/2 Millionen Beschäftigten. Es folgen das Nahrungs- und Genussmittelgewerbe mit 1,3 Millionen, die Maschinenindustrie und die Textilindustrie mit je circa 1,2 Millionen. Das größte Leistungsvermögen unserer Industrie liegt aber nicht in den Gewerben, welche die meiste menschliche Arbeitsleistung verbrauchen, sondern in den Industrien, die zugleich die größten maschinellen Leistungen aufzuweisen haben; das sind der Bergbau, die Eisen- und Metallindustrie, die Maschinenindustrie und die elektrische Industrie. Die Leistung dieser Industrien hat sehr stark zugenommen; doch ist hierfür die Statistik, die Veränderung der Wirtschaftsbereiche, welche die neuen Reichsgrenzen zur Folge hatten, von so wesentlicher Bedeutung, daß die Ergebnisse von 1925 sich mit früheren Zählungen nicht ohne weiteres vergleichen lassen.

Und nun einige Einzelheiten betreffend Frauenarbeit. Den höchsten Anteil von Frauenarbeit unter sämtlichen Gewerben hat der Handel. Er beschäftigt mehr als eine Million weiblicher Arbeiterkräfte, aber, im ganzen betrachtet, überwiegt doch weit die Zahl der beschäftigten Männer. Dagegen machen in drei weiteren Gewerben, die nächst dem Handel die meisten Frauen beschäftigen, die weiblichen Kräfte mehr als die Hälfte sämtlicher Beschäftigten aus; nämlich im Bekleidungsgebiete, Textilgewerbe und Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe. Die vorgenannten Gewerbe, und als fünftes das Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, beschäftigen zusammen rund zwei Viertel sämtlicher gewerbetätigen Frauen.

Soweit die Gesamtergebnisse der Zählung für das Reich. Kon den Darstellungen über Einzelgebiete dürften besonders die statistischen Berichte über das Bekleidungs- und Gastgewerbe interessieren. Unsere Leserinnen finden hier wertvolle Ausführungen darüber im Beiratsblatt dieser Nummer.

Nur nicht bequemer werden, nur nicht erliegen!

Produktion kann exportiert werden. Mehr als drei Viertel der erzeugten Waren müssen im Inland abgesetzt werden. Das wird stets so bleiben, ja infolge der Industrialisierung anderer Länder, die vordem als Absatzgebiete für deutsche Waren in Betracht kamen, in Zukunft in verstärkter Maße zutreffen. Wenn nun aber in Deutschland 70 Prozent der Bevölkerung von dem Einkommen aus Lohn und Gehalt ihre Lebensbedürfnisse befriedigen müssen, so ist es doch ganz klar, daß die deutsche Wirtschaft — als Ganzes gesehen — von der Rationalisierung nur dann dauernd profitieren kann, wenn die große Masse des Volkes die erzeugten Waren abnehmen kann, wenn sie kaufkräftig ist, d. h. gute Löhne und Gehälter hat. Die „Tezilteilung“ wird es nur dann erleben, eine zufriedene und für den Fortschritt begeisterte Arbeiterschaft zu finden, wenn die hier besprochenen zwei Voraussetzungen — neben manchen anderen, die hier nicht erörtert werden können — gegeben sind: niedrige Preise und gute Löhne!

Ein Drittes. Eine der schlimmsten Folgen der modernen Wirtschaftsentwicklung ist die große Arbeitslosigkeit. Seit langem muß für eine große Zahl ungenutzter Produktionskräfte von den in der Wirtschaft Beschäftigten gefordert werden. Das kann nicht im Interesse der Wirtschaft liegen. Andererseits können aber Volksgenossen, die keinen Erwerb finden, sich nicht selbst überleben lassen. Man muß ihnen das Notwendigste zum Lebensunterhalt geben. Falls es es nun, von den hohen Erwerbslohnziffern Schluß auf die Lage der deutschen Wirtschaft ziehen zu wollen. Der Wirtschaft geht es besser, in vielen Zweigen gut. Das liegt sich an Hand von vielen Erscheinungen in der Wirtschaft leicht nachweisen. Es würde aber im Rahmen dieses Artikels zu weit führen. Wir glauben aber auch, daß alle Wirtschaftspolitikler zu dem Erkenntnis gekommen sind, daß wir wohl eine Beschäftigungskrise, jedoch keine Wirtschaftskrise mehr zu erwarten haben. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß es verhältnismäßig leicht ist, die Beschäftigungskrise durch Verknüpfung der Arbeitszeit zu beheben. Das ist für die Wirtschaft tragbar, vielleicht noch besser zu tragen, als dauernd ein großes Heer von Arbeitslosen aus den Erträgen der Wirtschaft zu unterhalten, wie es ja heute der Fall ist. Die Forderung der Verkürzung der Arbeitszeit ist sowohl im Hinblick auf die Notwendigkeiten für die Wirtschaft, als auch aus kulturellen Gründen berechtigt.

Wir sehen also, daß unsere Anschauung über den Zweck der Rationalisierung sehr weit entfernt ist von der der „Tezilteilung“. Andere „Forderungen“ an die Wirtschaft lauten anders, als die „Tezilteilung“ sie in bezug auf die Rationalisierung an die Unternehmer stellt. Das schließt nicht aus, daß wir nachdringende Fälle des angegebenen Artikels unterschreiben können, wo die „Tezilteilung“ ausführlich.

„Rationalisierung heißt mit jener Art von Taktion aufzuräumen, die nicht als Schneeschaumlichter ist. Die Maschinen und Methoden des Motors oder Großmotors sind heute nicht mehr gut, weil sie vor 50 Jahren gut waren. Die Technik hat inzwischen Fortschritte gemacht, neue Maschinen konstruiert, bessere Methoden erdacht, gegen welche die alten mühsamer geworden sind. Das Alte war auch einmal neu und zeitgemäß. Aber nun ist es häufig veraltet, und es ist kostspielig, es immer noch mitzuführen.“ Wenn die „Tezilteilung“ diese Sätze fälschlicherweise anwenden wollte auf das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und auf die Stellung der Arbeiter in der Wirtschaft, so würden wir uns sehr verwundert. Auch in der Beziehung muß — wie wir gezeigt haben — noch manche „Schneeschaumlichter“ abgefegt, kann manche Anschauung im Unternehmerlager als „mühsamer“ erkräft werden. Die Wirtschaft ist auch dem Menschen zu dienen und nicht umgekehrt. Das kann aber nicht so gedeutet werden, daß nur eine kleine Schicht — die Unternehmer — aus der Wirtschaft profitieren soll. Der Schöpfer gab die Naturgesetze, das Wissen und den Geist, ohne die neuzeitliche Entwicklung aussieht und sie trägt, damit sie zum Segen für die Menschheit werde.

Zum Regierungsentwurf eines Berufsausbildungsgesetzes

Es hat reichlich lange gedauert, ehe der seit Jahren angekündigte Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Kammerer ist er im Reichsarbeitsblatt Nr. 10/1927 abgedruckt. Je mehr man sich in ihn vertieft, desto mehr kommt man zu der Überzeugung, daß der Entwurf im großen ganzen gesehen, einen erfreulichen Fortschritt darstellt. Eine Reihe alter Forderungen der christlichen Gewerkschaften sind darin der Verwirklichung näher gebracht. So überläßt beispielsweise das Gesetz, das nur im Rahmengesetz sein will, die Durchführung der Berufsausbildung der Selbstverwaltung der Berufshände. Träger dieser Selbstverwaltung sollen Industrie- und Handwerkskammern sein, bei denen für die Frage der Berufsausbildung paritätische Ausschüsse gebildet werden. Bisher waren die Industrie- und Handwerkskammern einseitige Arbeitskammern. Wenn jetzt ein, wenn auch nur kleiner Teil der Aufgaben dieser Kammern durch paritätische Ausschüsse erledigt wird, so kommen wir damit einem Schritt näher an die Arbeitsgemeinschaft. Das Gesetz macht die Erzielung des Nachwuchses in Industrie und Handwerk zu einer gemeinsamen Angelegenheit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die sie durch ihre Berufsvertretungen ausüben. In der Industrie war die Arbeiterschaft bisher von der Mitbestimmung ausgeschlossen, wenn es auch hier und da den Gewerkschaften gelang, für manche Industriezweige, meist allerdings nur kurz- und begriffsweise, tarifvertragliche Abmachungen in bezug auf das Gehaltsniveau zu treffen. Im Handwerk hatten wir immer ein Mitwirkungsrecht durch die Gewerkschaften, das aber nur formaler und deklarativer Art war.

Der Regierungsentwurf ist vor allen Dingen ein bescheidenes ein Fortschritt, weil er einen ersten Versuch darstellt, zu einer planmäßigen, geordneten und umfassenden, auf alle Gewerbe- und Industriezweige sich erstreckenden,

Zusammenhang stehender Schutzbestimmungen, soweit sie nicht bereits im Arbeitsschutzgesetz verankert sind.

Trotz alledem bedarf der Regierungsentwurf noch einer eingehenden Nachprüfung, soll er seinen Zweck voll und ganz erfüllen. So ist es u. a. unverständlich, daß die Landesgesetzlich verordneten Berufsbildung zu kommen. Insofern ist er mehr als eine bloße Zusammenfassung der in zahlreichen Gesetzen zerstreuten einschlägigen Bestimmungen. Eine allgemein durchgeführte Berufsausbildung kamte und somit teilweise auch heute noch nur das Handwerk und mit gewissen Einschränkungen auch der Handel bei dem allerdings das einseitig ausgebildete Spezialisten gerade in der neueren Zeit auch in der Industrie, besonders in der Metallgewerbe und im Maschinenbau starke Anfänge geordneter Berufsausbildung in der Einrichtung eigener Lehrwerkstätten. Es geht aus aus der Erkenntnis heraus, daß der in handwerklicher Lehre herangebildete Geselle nicht ohne weiteres als Industriearbeiter Verwendung finden kann, sondern daß hier andere geeignete Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Dieser Erkenntnis fehlt sich leider noch sehr langsam durch, und man überläßt es vielfach dem beruflichen Nachwuchs, sich während des Arbeitsverhältnisses die notwendigen Berufstannnisse selber anzueignen. Daher betont die amtliche Begründung des Regierungsentwurfes mit vollem Recht, daß der bisherige Zustand weder den Ansprüchen der Wirtschaft, noch der Gesellschaft genüge und daß daher eine umfassende gesetzliche Regelung der gesamten Berufsausbildung ein unumgängliches Erfordernis sei. Daß

Rede und Gegenrede

Unorganisiert: Meine Frau will nichts vom Verband wissen. Soll ich mir vielleicht wegen dem Verband Antrieben in die Familie tragen? — Da bleibe ich doch besser heraus!

Gewerkschaftler: Das heißt die Holenjah wieder ähnlich. Doch befürchte nichts. Du sollst keinen Antrieben in der Familie haben. Im Gegenteil! Ich bin sehr davon überzeugt, daß deine Frau mit Freunden deinen Beitritt zum Verband gutheißen, wenn ich einmal der Gewerkschaften Kargewalt wird. Deine Frau hat bisher wohl immer nur den Beitrag geleistet, den sie aus der Haushaltsgeldscheu leisten soll, nicht aber die Vorteile, die der Verband für die Familie bringt. Auch die muß sie kennen, wenn sie richtig urteilen soll. Das du schon mal verwechselt, deiner besseren Ehehälften auseinanderzulegen, wie die Organisation der Arbeiterfamilie nütze? — Ich wäre ein „Feind“. Dann wandert mich die Einkerbung deiner Frau nicht. Ich komme wieder, wenn deine Frau in Folge ist. Du darfst dich darauf verlassen, daß ich sie von der Notwendigkeit der Organisation überzeugen werde. Nur das eine bitte ich mir aus: Bremsen du dann selbst nicht! Sonst müßte ich annehmen, daß du dich nur hinter deine Frau versteckst. So unumwunden wie ich dich wohl nicht sein. Wehe! Die Organisation führt und erhöht dein Einkommen, die Grundlage eines guten Familienlebens. Eine Frau, die richtig überlegt, ist bereit, für diesen Zweck auch Opfer zu bringen!

durch den Regierungsentwurf auch für die Industrielehrlinge die Gesellenprüfung eingeführt wird, bedeutet die Festigung eines unumgänglichen Zustandes. Weiter enthält der Regierungsentwurf eine Reihe mit der Berufsausbildung in der Wirtschaft nach § 2 ausgenommen wird. Ein erster Grund dafür ist nicht einzuwenden. Im Gegenteil drängen gerade die Verhältnisse in der Landwirtschaft und in den landwirtschaftlichen Nebenbetrieben nach einer die Ausnutzung verbindernde Regelung der Ausbildung. Bezeichnend ist, daß die Landwirtschaft in der ersten bekannt gewordenen Fassung des Gesetzes mit eingeschlossen war. Der Herausnahme des Berufsausbildungswesens als einer notwendigen Ergänzung der praktischen Lehre ist nur dann zuzustimmen, wenn hier möglichst bald eine Sonderregelung, die ja vorgesehen ist, erfolgt. Zum mindesten aber müßte auch im Berufsausbildungsgesetz im § 12 eingefügt werden, daß durch den Befehl der Berufsausbildung keine Minderung des Gehaltes eintreten darf. Nicht ganz klar geht aus dem Regierungsentwurf hervor, daß als Berufsvertretung der Arbeiter nur die Gewerkschaften in Frage kommen. Die Einbeziehung von Organisationen, die direkt oder indirekt unter Arbeitgeberbefehl stehen, würde die Parität in Frage stellen. Hier liegt eine eindeutige Formulierung durchaus im Sinne des Gesetzes. Auch muß den tarifvertraglichen Vereinbarungen unter allen Umständen der Vorrang vor den Beschlüssen der gesetzlichen Berufsvertretungen eingeräumt werden. Bei den Sonderbestimmungen über Gesellenprüfungen im Handwerkswesen bleibt es unerfindlich, warum die Arbeitnehmervertreter von dem bei der Annahme errichteten Berufsausschusses zu bestellen sind. Wenn man schon die Berufsorganisationen mit Recht als die zuständigen Organe betrachtet, warum muß man dann im Handwerk eine Ausnahme machen? Bekanntlich vermischt die Beschäftigung in einem Betrieb, der nicht zu derselben Annahme gehört, nach einem Vierteljahr die Mitbestimmung zum Berufsausschuss, und bei der großen Situation in den Handwerksbetrieben wird man einen ordnungsgemäß funktionierenden und harten Berufsausschuss nur in den seltensten Fällen zusammenbekommen. Das erschwert naturgemäß die Arbeit außerordentlich, und es ist schon zweckmäßiger, auch im Handwerk das Vorkaufsrecht für die Arbeitnehmervertreter der Berufsausschüsse dem Berufsorganisationen zu übertragen. Da die Klagen über die Beschränkungen der Koalitionsfreiheit der Lehrlinge noch immer nicht verstummen wollen, trotzdem sie in der Reichsverfassung verankert ist, erscheint es notwendig, das im Berufsausbildungsgesetz noch einmal festzulegen, und zwar durch folgenden Zusatz im § 12: „Der Arbeitgeber darf die Jugendlichen nicht gegen den Willen des Vaters oder des gesetzlichen Vormundes von der Mitbestimmung an wirtschaftlichen Berufsvereinigungen abhalten. Endlich ist der geordnete Fortgang der Lehre durch Zwischenprüfungen zu überwachen, und es bleibt zu überlegen, ob und inwiefern man letztere Bestim-

mungen über die Höhe des Entgeltes und den zu gewährenden Urlaub mit in das Gesetz hineinbringt.

Es ist nicht Aufgabe dieser kurzen Zeilen, den ganzen Regierungsentwurf, der in sieben Abschnitten 97 Paragraphen umfaßt, einer kritischen Würdigung zu unterziehen. Nur einige wesentliche Mängel sind herausgehoben worden. Es wird Aufgabe der nächsten Monate sein, dem Regierungsentwurf die Fassung zu geben, die den berechtigten Wünschen der Arbeitnehmer wie den Notwendigkeiten der Wirtschaft gleichermaßen gerecht wird. Wie wir hören, liegt der Regierungsentwurf nicht nur dem Reichsarbeitsrat, sondern auch bereits dem Reichstag vor, so daß man mit einer baldigen Verabschiedung rechnen kann.

Künftige Gestaltung des Wohn- und Mietrechts

Von Joseph Trerfert.

Bekanntlich treten das Mietrechtsgesetz, sowie das Reichsmietengesetz am 30. Juni d. J. außer Kraft. Was soll nach dieser Zeit werden? Starke Kräfte sind am Wert, diese Gesetze nicht mehr zu verlängern, an deren Stelle höchstens veraltete Übergangsbestimmungen zu schaffen, die aber auch schon wieder bald außer Kraft treten sollen, um der völligen Freiheit auf dem Gebiete des Wohn- und Mietrechts Platz zu machen.

Die Abgeordneten Dr. Jörissen, Lude und Dr. Bredt haben bereits dem Reichstag einen Entwurf eines Übergangsgesetzes zur Regelung der Mietverhältnisse unterbreitet. Dieser Entwurf verlangt, daß das Reichsmietengesetz, das Mietrechtsgesetz und das Wohnungsmangelgesetz am 1. Juli 1927 außer Kraft treten sollen, und daß die Wohnungsämter und Mietleistungskontrollen spätestens bis zum 1. Oktober 1927 aufzulösen sind. An deren Stelle sollen Übergangsbestimmungen treten, die eine Normalmiete vorsehen, aber diese Normalmiete soll die freie Mietpreisbildung nicht ausschließen, nur soll, wenn unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse die Miete als unangemessen anzusehen ist, mit dem Mieter Paragraphen vorgegangen werden. Mieträume alter Art sollen nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches lünderbar sein. Die Kündigung soll allerdings erst zum 1. Januar 1928 wirksam werden. Nach Ablauf der Kündigungsfrist soll die Normalmiete als Mindestmiete gelten, falls nicht andere Vereinbarungen getroffen werden. Der Klage auf Herausgabe des gekündigten Raumes soll nur ein Vergleichsverfahren vorausgehen. Das Gericht soll berechtigt sein, eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung zu gewähren. Von Feststellung einer Wohnungsnot ist keine Rede mehr. Das sind also die sogenannten Übergangsbestimmungen, und auch diese Übergangsbestimmungen sollen nach dem Schlussgraphen schon am 30. Juni 1928 wieder außer Kraft treten.

Wird der Antrag angenommen, dann bedeutet das eine Umwälzung unserer gesamten Wohn- und Mietverhältnisse. Was aus den 800 000 Wohnungslosen, (und den Hunderttausenden, die eine absolut unzureichende Wohnung haben, in der auf die Dauer Sitte, Moral und Gesundheit der davon betroffenen Menschen vollkommen untergraben wird. D. Red.), besonders aus den Kinderbetimtelten, Kinderreichen, Arbeitslosen usw. würde, kann man sich bei der ungeheuren Wohnungsnot vorstellen. Wahrscheinlich würden nur noch diejenigen Wohnungen erhalten, die dem Hausbesitzer genehm sind und die auch die geforderte geleistete Miete, bzw. die entsprechenden Abzahlungen zahlen könnten. Wir haben jetzt erst bei der Aufhebung der Zwangswirtschaft für gewerbliche Räume allerlei unliebsame Dinge erlebt. Dabei behauptete man immer, es seien genügend leerstehende Räume vorhanden. Mietspiegelungen von 300 und mehr Prozent und willkürliche Kündigungen sind vorzunehmen worden. Wie würden sich erst die Verhältnisse gestalten, wenn für die Wohnräume die Zwangswirtschaft aufgehoben würde. Wohnräume sind nämlich nicht genügend vorhanden und Wohnungslose (Witwen, junge Eheleute, verlassene Beamte, verunglückte Angestellte und Arbeiter) sind noch zu hunderten vorhanden. Das Erstreben, die Miete in die Höhe zu setzen, ist bekannt. Wenn das Reichsmietengesetz aufgehoben würde, könnten wir sofort mit einer Andermiete von etwa 140 Prozent, wahrscheinlich einer weit höheren, rechnen.

Niemand kann solche ungeheuerlichen Zustände heraufbeschwören wollen, die sich in unserer gesamten Wirtschaft, die sich auch innenpolitisch bestimmt auswirken würden. Die Haus- und Grundbesitzer werden unterliegen schon den Antrag Jörissen und Genossen mit entsprechenden Eingaben. Vor mir liegen solche, die an familiäre Reichs- und Landtagsabgeordnete gegangen sind und die die „Ausnahme-Gesetzgebung“ gegen die Hausbesitzer beilegt haben wollen. (Ob sich die Hausbesitzer auch mit den Inflationsgeldfahlgeldern gleichstellen und auf leibliche Vorrechte in bezug auf Erhaltung, bzw. Verminderung der Vermögenswerte verzichten wollen? D. Red.) Je eher die Aufhebung der Zwangswirtschaft erfolgt, desto besser sei es für Mieter, Vermieter, Reich und Volk. Wörtlich heißt es in einer Eingabe: „Dem deutschen Volk kann nur durch die Aufhebung der Zwangswirtschaft geholfen werden.“ Das ist eine Ironie. Dem deutschen Volk kann nur durch die Renbautätigkeit und die Schaffung neuer Wohnungen geholfen werden. Dem Hausbesitzer vielleicht kann durch die Aufhebung der Zwangswirtschaft geholfen werden, aber die Allgemeininteressen sollten vor Eigeninteressen gehen. Gewiß soll dem Hausbesitzer sein Recht werden, und kein Hausbesitzer wird bestreiten, daß die Verhältnisse zu seinen Gunsten in den letzten Jahren wesentlich gebessert haben. Aber nur volle Freiheit in einer Zeit zu geben, wo Hunderttausende noch die bittere Not der Wohnungslosigkeit und des Reichsnotstandes der Miete vertragen, ist doch etwas zu viel verlangt, insbesondere bei der jetzt auftretenden materialistischen Einstellung der Hausbesitzer.

Unsere Forderung geht also dahin, die Bauwirtschaft in verstärkter Maße in Gang zu bringen, denn je eher die Wohnungsnot behoben ist, um so schneller kann die Wohnzwangswirtschaft gelindert und abgebaut werden. Warten wir auch einmal das Ergebnis der Reichswohnungs-

